



Statuten Nachbarschaftshilfe «ziit geh – ziit neh»

- I. Name, Sitz und Zweck**
- II. Mitgliedschaft**
- III. Organe**
- IV. Finanzen**
- V. Statutenänderung**
- VI. Auflösung des Vereins**

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Nachbarschaftshilfe «ziit geh – ziit neh» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Thundorf.

Art. 3

Der Verein versteht sich als gemeinnützige Institution und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Die Nachbarschaftshilfe «ziit geh – ziit neh» bezweckt die Verbreitung von Zeitgut-schriften für die Unterstützung und Begleitung in Freiwilligenarbeit (Nachbarschaftshilfe). Als vierte, non-monetäre Vorsorgesäule kann der Verein finanzielle, politische und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Betreuungsarbeit gemäss Grundsätzen der Nachbarschaftshilfe «ziit geh – ziit neh» unterstützt. Die Mitglieder können Arbeit leisten und/oder Dienstleistungen beziehen.

Art. 6

Mitglieder können auch juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die den Zweck des Vereins unterstützen, werden. Sie gelten als Kollektivmitglieder.

Art. 7

Wer Mitglied des Vereins werden will, kann dies mündlich oder schriftlich beantragen. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Allfällige finanzielle Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr sind vollumfänglich geschuldet.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied, das sich gegen die Interessen und den Zweck des Vereins verhält, beschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Die weitere Verwendung von Zeitgutschriften bzw. deren Übertragung regelt ein Reglement, das vom Vorstand erlassen wird.

Art. 9

Die Mitglieder haben das Recht, Zeitgutschriften für Begleitung und Betreuung gemäss ihren persönlichen Ressourcen und Wünschen zu erhalten und diese bei Bedarf gegen Dienstleistungen einzutauschen oder zu verschenken.

Art. 10

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Zielsetzungen und Statuten in die Tat umzusetzen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
- b) alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte,
- c) das Zusammenleben des Vereins durch Kooperations- und Hilfsbereitschaft zu fördern.

III. Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 12

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Abhaltung einzuberufen.

Art. 13

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

- a) wenn sie vom Vorstand beschlossen wird,
- b) wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Der Vorstand hat die ausserordentliche Generalversammlung innert vierzehn Tagen seit Eingang des entsprechenden Begehrens einzuberufen. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor der Versammlung versandt werden.

Art. 14

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Präsidium und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu verfassen.

Art. 15

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
5. Anträge von Mitgliedern;
6. Änderung der Statuten;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 16

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung eines nicht traktandierte Geschäftes, über das an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 17

Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn einem entsprechenden Antrag von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt wird. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B) Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Für besondere Geschäfte kann der Vorstand auch Personen/Kommissionen einsetzen, die nicht Mitglieder sind.

Art. 19

In die Kompetenz des Vorstands fallen alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegt grundsätzlich die Geschäftsführung. Er kann einen Koordinator und bei Bedarf eine Geschäftsführung einsetzen. Er legt die Kompetenzen und Entlohnung fest.

Der Vorstand legt in einem Reglement die Grundzüge des Zeitgutschriftensystems fest.

Der Vorstand kann Mitgliedern Zeitgutschriften aus dem Gemeinschaftstopf zur Verfügung stellen.

Art. 20

Ein Vorstandsbeschluss muss von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Art. 21

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Die Vorstandsmitglieder leisten ihre ehrenamtliche Arbeit gemäss BENEVOL-Standards und werden dafür mit Nachbarschaftshilfe «ziit geh – ziit neh»-Zeitgutschriften honoriert. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 22

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor.

Art. 23

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellen der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung.

IV. Finanzen

Art. 24

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Jahresrechnung sowie aus allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen.

Art. 25

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 26

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Generalversammlung.

V. Statutenänderung

Art. 27

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 28

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der entsprechenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 29

Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses beschliesst die Generalversammlung.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins vom 23. Oktober 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Thundorf, 23. Oktober 2020

Nachbarschaftshilfe
«ziit geh – ziit neh»
Der Tagespräsident:


Markus Bürgi

Nachbarschaftshilfe
«ziit geh – ziit neh»
Die Protokollführerin:


Marita Brune-Koch